

Politische Gemeinde Oberbüren

Tarifordnung

Familienergänzende Kindertagesbetreuung

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt gestützt auf Art. 10 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung sowie auf Art. 30 der Gemeindeordnung als Tarifordnung:

Art. 1 Grundsätze

Das Engagement der Gemeinde Oberbüren zielt darauf ab, ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an Betreuungsplätzen sicherzustellen, welches sowohl den Bedürfnissen der Kinder als auch jenen der Eltern gerecht wird.

Die Organisation und Finanzierung der familienergänzenden Kindertagesbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber durch finanzielle Beiträge der Gemeinde für alle Teile der Bevölkerung ermöglicht werden.

Die Berechnung des Elternbeitrages und die Tarifeinstufung erfolgen grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

Der Begriff „Eltern“ umfasst in dieser Tarifordnung immer sämtliche Personen, welche erziehungsbe-rechtigt sind oder mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat leben.

Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Eltern, welche folgende beiden Kriterien erfüllen:

- ihre Kinder in einer Betreuungsinstitution nach Art. 4 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung betreuen lassen.
- mit den zu betreuenden Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind.

Art. 3 Grundlagen für die Tarifeinstufung

Die Berechnung der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Individueller Prämienverbilligung (IPV). Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung durch das Sozialamt ermittelt. Dafür reichen die Eltern ein Einstufungsformular ein.

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimente, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge etc. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern sowie mit einer erziehungsberechtigten Person in einem Konkubinat lebende Partner,
- Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat,
- geschiedener oder getrenntlebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuung anbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt,
- in eingetragener Partnerschaft lebende Paare. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Es werden einzig diejenigen Tage subventioniert, während denen die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Erwerbsspensum muss somit bei Alleinerziehenden im Minimum 20 Prozent, bei Paaren im Minimum 120 Prozent betragen.

Das Sozialamt beurteilt folgende Ausnahmefälle:

- Kinder mit Migrationshintergrund (Empfehlungen von beteiligten Stellen werden berücksichtigt),
- Kinder mit Defiziten in Sozialkompetenzen oder Verhaltensauffälligkeiten,
- Erhaltung der Vermittelbarkeit von Eltern auf Stellensuche,
- Krankheit des betreuenden Elternteils,
- durch die KESB zugewiesene Fälle.

4. Berechnung des massgebenden Einkommens

Die Berechnung des IPV-Einkommens erfolgt gemäss den geltenden kantonalen Vorgaben.

Ist eine Berechnung des massgebenden Einkommens nicht möglich (z.B. wegen Neuzuzug in die Schweiz, Quellenbesteuerung, etc.) legt das Sozialamt das provisorische Einkommen fest.

5. Tarifeinstufung – Festlegung der Unterstützungsbeiträge

5.1 Tarif Globi Kinderkrippe Oberbüren

Kostentabelle für Kinder im Vorschulalter inkl. Kindergarten

Tarif- stufe	Massgeb. Einkommen	GT Kleinkind	HT mit Mittag	HT ohne Mittag	GT Säugling	HT mit Mittag	HT ohne Mittag
			75% vom GT-Tarif	60% vom GT-Tarif		75% vom GT-Tarif	60% vom GT-Tarif
1	bis 25'000	25.00	18.75	15.00	37.50	28.15	22.50
2	ab 25'000	28.00	21.00	16.80	42.00	31.50	25.20
3	ab 30'000	31.00	23.25	18.60	46.50	34.90	27.90
4	ab 35'000	33.00	24.75	19.80	49.50	37.15	29.70
5	ab 40'000	37.00	27.75	22.20	55.50	41.65	33.30
6	ab 45'000	41.00	30.75	24.60	61.50	46.15	36.90
7	ab 50'000	45.00	33.75	27.00	67.50	50.65	40.50
8	ab 55'000	49.00	36.75	29.40	73.50	55.15	44.10
9	ab 60'000	53.00	39.75	31.80	79.50	59.65	47.70
10	ab 65'000	59.00	44.25	35.40	88.50	66.40	53.10
11	ab 70'000	64.00	48.00	38.40	96.00	72.00	57.60
12	ab 75'000	69.00	51.75	41.40	103.50	77.65	62.10
13	ab 80'000	76.00	57.00	45.60	114.00	85.50	68.40
14	ab 85'000	83.00	62.25	49.80	124.50	93.50	74.70
15	ab 90'000	90.00	67.50	54.00	135.00	101.25	81.00
16	ab 95'000	98.00	73.50	58.80	147.00	110.25	88.20

GT = ganzer Tag

HT = halber Tag

Der Säuglingstarif wird mit 1.5 x Kleinkindertarif berechnet.

Kostentabelle für Kinder im Schulalter

Tarif- stufe	Massgeb. Einkommen	GT	HT mit Essen	HT ohne Essen
			75% vom GT-Tarif	60% vom GT-Tarif
1	bis 25'000	22.50	17.00	13.50
2	ab 25'000	25.00	19.00	15.00
3	ab 30'000	28.00	21.00	16.50
4	ab 35'000	29.50	22.00	17.50
5	ab 40'000	33.00	25.00	20.00
6	ab 45'000	37.00	27.50	22.00
7	ab 50'000	40.00	30.00	24.00
8	ab 55'000	44.00	33.00	26.50
9	ab 60'000	47.50	35.50	28.50
10	ab 65'000	53.00	39.50	32.00
11	ab 70'000	57.50	43.00	34.50
12	ab 75'000	62.00	46.50	37.00
13	ab 80'000	68.00	51.00	41.00
14	ab 85'000	74.50	56.00	44.50
15	ab 90'000	80.50	60.50	48.50
16	ab 95'000	88.00	66.00	53.00

GT = ganzer Tag

HT = halber Tag

Die Stufe 16 entspricht dem kostendeckenden Tagessatz. Eltern, welche in die Tarifstufe 16 eingestuft werden, belegen keinen subventionierten Platz.

5.2 Tarif übrige familienergänzende Kindertagesbetreuung

Kostentabelle für Kinder im Vorschulalter inkl. Kindergarten sowie im Schulalter

Tarif- stufe	Massgeb. Einkommen	Prozentuale Subventionierung durch Gemeinde
1	bis 25'000	75%
2	ab 25'000	72%
3	ab 30'000	69%
4	ab 35'000	67%
5	ab 40'000	63%
6	ab 45'000	59%
7	ab 50'000	55%
8	ab 55'000	51%
9	ab 60'000	47%
10	ab 65'000	41%
11	ab 70'000	36%
12	ab 75'000	31%
13	ab 80'000	24%
14	ab 85'000	16%
15	ab 90'000	10%
16	ab 95'000	0%

Die definierten kostendeckenden Tagessätze gemäss Ziff. 5.1 (Tarif Globi Kinderkrippe Oberbüren) werden zur Berechnung der maximalen Beiträge als Kostendach definiert. Sollte ein übriges familienergänzendes Betreuungsverhältnis höhere Kosten als diese Tagessätze verursachen, ist die Differenz vollständig durch die Eltern zu übernehmen.

6. Neuberechnung

Nach dem Neueintritt erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Dezember. Die Eltern liefern die nötigen Angaben der zuständigen Gemeinde bis 31. August. Die Gemeinde teilt die neuen Einstufungen bis spätestens 15. September den Eltern mit. Der neue Unterstützungsbeitrag wird jeweils ab 1. Januar des Folgejahres angewendet.

Zwischen der jährlichen Tarifeinstufung kann eine Änderung der Einstufung vorgenommen werden, sofern sich die Einkommenssituation der Familie erheblich, d.h. um mindestens 10 Prozent des Bruttoeinkommens, verändert. Falls die Eltern aufgrund dessen eine neue Tarifeinstufung wünschen, reichen sie ein Einstufungsformular ein. Die Änderung der Tarifeinstufung tritt i.d.R. auf den Folgemonat nach

Einreichung des Formulars in Kraft. Die Eltern sind ebenfalls verpflichtet, Änderungen in ihren Einkommensverhältnissen zu melden, welche eine Erhöhung des Tarifs zur Folge haben.

7. Missbrauch

Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben der Eltern nicht vollständig oder nicht wahrheitsgetreu sind und wurde aufgrund dessen eine Tarifeinstufung vorgenommen, welche den Antragsteller bzw. die Antragstellerin stärker begünstigt hat als gerechtfertigt, so sind die höheren Beiträge geschuldet. Die Betreuungseinrichtung oder das Sozialamt wird die dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin aufgrund der fehlerhaften Angaben zu wenig in Rechnung gestellten Elternbeiträge nachbelasten.

8. Weitere Gebühren

Die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen sind berechtigt, weitere Gebühren wie beispielsweise eine Anmeldegebühr oder ein Depot zu verlangen.

9. Nicht subventionierte Plätze

Bei nicht subventionierten Plätzen muss mindestens der gleiche vollkostendeckende Tagessatz wie bei subventionierten Plätzen angewendet werden.

10. Information an Eltern

Diese Tarifordnung gilt

- bei einem Betreuungsverhältnis bei der Globi Kinderkrippe Oberbüren als integrierender Bestandteil der Verträge zwischen den Eltern und der Globi Kinderkrippe Oberbüren,
- bei einem übrigen Betreuungsverhältnis als integrierender Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Gemeinde und Eltern.

Die Gemeinde bzw. die Globi Kinderkrippe Oberbüren ist dafür besorgt, dass die Eltern über die Bestimmungen der vorliegenden Tarifordnung genügend informiert werden.

11. Vollzug

Der Vollzug der vorliegenden Tarifordnung – insbesondere die Berechnung der einzelnen Beiträge der Gemeinde und die Einforderung der Gemeinde-Beiträge – erfolgt durch das Sozialamt.

Die subventionierten Beiträge der Gemeinde werden gemäss den bewilligten und errechneten Ansprüchen

- a) bei Tarifierstellung gemäss Ziff. 5.1 den familienergänzenden Betreuungseinrichtungen
 - b) bei Tarifierstellung gemäss Ziff. 5.2 den Antragsstellern
- direkt überwiesen.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die massgebenden Akten und Unterlagen einzusehen oder Dritte mit Akteneinsicht und -kontrolle zu beauftragen. Der Datenschutz ist dabei sicherzustellen. Es gilt der Vorbehalt der jährlichen Budgetgenehmigung durch die Bürgerversammlung.

12. Inkrafttreten

Die bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Tarifordnungen vom 1. August 2018, werden aufgehoben.

Diese Tarifordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Reglements über familienergänzende Kinderbetreuung.

Oberbüren, 19. Dezember 2022

Gemeinderat Oberbüren

Alexander Bommeli
Gemeindepräsident

Corinne Brühwiler
Ratsschreiberin